

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

**Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,  
Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII**

geschlossen:

## **1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Petri & Eichen, Diakonische Jugendhilfe Bremen gGmbH, Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt - für **25 Plätze in der Mobilen Betreuung Bremen (MOB)** für junge Menschen bzw. deren Personensorgeberechtigte erbringt, die einen Anspruch auf Hilfe gemäss der §§ 34, in Ausnahmefällen 35a, 41 SGB VIII haben. Es handelt sich um ein stationäres Angebot.

1.2 Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

## **2. Leistung**

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist) unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Es gilt der als Anlage 2 beigefügte Leistungsangebotstyp Nr. 7 – Heimerziehung/ Mobile Betreuung.

### **Zu betreuender Personenkreis**

Aufgenommen werden Jugendliche ab 16 Jahren (in Ausnahmefällen ab 15). Bereitschaft zur Zusammenarbeit ist Grundvoraussetzung. Selbständigkeit ist keine Aufnahmekriterium.

Die Maßnahme wendet sich insbesondere an subkulturell gebundene Jugendliche, die ihren Lebensmittelpunkt z. B. auf der Straße oder bei anderen Jugendlichen haben, die unregelmäßige Schulkarrieren aufweisen oder bei denen der Einstieg ins Berufs- oder Arbeitsleben besonders schwer fällt.

Mobile Betreuung stellt im Gegensatz zu anderen Betreuungsangeboten keine Voraussetzungen an die Gruppenfähigkeiten des Jugendlichen. Sie schließt grundsätzlich keinen Jugendlichen vom Betreuungsangebot aus.

Die Aufnahme erfolgt ausschließlich in Kooperation mit dem ambulanten Sozialdienst „Junge Menschen“ des Amtes für Soziale Dienste.

### **Art, Ziel und Qualität der Leistung**

Betreuungsrahmen:

Die Betreuung erfolgt in der Regel in Einzelwohnungen. Es gilt der Betreuungsschlüssel von 1 zu 2,67. Im Entgelt berücksichtigt sind 9,36 Stellen für Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter/ Anerkennungspraktikanten, 0,16 Stelle Reinigungspersonal sowie zusätzliche Mittel für Nacht- und Rufbereitschaften.

Weiterhin stehen Mittel für anteilige Geschäftsführung, fachliche Leitung/ Koordination, Psychologe, Verwaltung, Hausmeister, Bundesfreiwilligendienst, Qualitätsbeauftragte, Kinderschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte und für Supervision/ Fortbildung zur Verfügung.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

**Die Mobile Betreuung bietet eine unmittelbare Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit der BetreuerInnen, sie ermöglicht die Einbeziehung der Jugendlichen in Gruppenangebote und ist in der Lage, bei Bedarf kurzfristig sehr hohe Betreuungsintensitäten zu bieten. Die Intensität der Betreuung orientiert sich am einzelnen Jugendlichen.**

Die Jugendlichen wohnen in zunächst von den Trägern angemieteten Wohnungen. Nach Beendigung der Maßnahme können die jungen Menschen in der Wohnung bleiben und die Mietverträge übernehmen.

**Betreuungsziele:**

Die Jugendlichen werden bei ihren Versuchen, für sich einen Weg zu finden, unterstützt. Ziele sind die Entwicklung von Lebensperspektiven und die Stärkung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeitsstruktur.

**Betreuungsdauer:**

Sie ist nicht von vornherein festgelegt (Durchschnitt 2 – 3 Jahre).

**Qualitätssicherung der Arbeit:**

Einbinden des/ der MitarbeiterIn in ein festes (trägerübergreifendes) Team. Regelmäßige Supervision und Fortbildung.

Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Besprechungen, Konzeptentwicklung, Teamentwicklung, Personalentwicklung incl. Fort-/ Weiterbildung und Supervision, Dokumentation von Prozessen und Leistungen, fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgruppen und Fachverbänden.

**Im Entgelt enthalten sind Aufwendungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU), die Miete, die Kosten der Erstausrüstung und Betreuungsgeld sowie für Ferienfahrten.**

Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

**3. Leistungsentgelt**

3.1 Für die Zeit ab **01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020** beträgt die **Gesamtvergütung**

**€ 134,31 pro Person/ täglich**  
(Freihaltegeld € 120,88 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

**€ 120,21 pro Person/ täglich,**

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

**€ 14,10 pro Person/ täglich.**

3.2 Für die Zeit ab **01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021** beträgt die **Gesamtvergütung**

**€ 135,84 pro Person/ täglich**  
(Freihaltegeld € 122,26 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

**€ 121,74 pro Person/ täglich,**

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

**€ 14,10 pro Person/ täglich.**

3.3 Für die Zeit ab **01. Januar 2022 bis 30. November 2022** beträgt die **Gesamtvergütung**

**€ 144,26 pro Person/ täglich**  
(Freihaltegeld € 129,83 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

**€ 129,87 pro Person/ täglich,**

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

**€ 14,39 pro Person/ täglich.**

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind den beigegeführten Kalkulationsblättern zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

§ 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltegeld.

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

#### **4. Vereinbarungszeitraum**

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Januar 2020 bis 30. November 2022** abgeschlossen.

Mit Beschluss der Vertragskommission SGB VIII vom 06.10.2021 wurde der Leistungsangebotsyp Nr. 7 Heimerziehung/ Mobile Betreuung gravierend verändert. Es wird daher eine neue Vereinbarung für den Zeitraum ab 01. Dezember 2022 (Umstellungszeitpunkt) geschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Entgeltvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

## **5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung**

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Weiterhin gelten die Regelungen im Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet der Leistungserbringer alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2021 und 2022 – dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2023 zugeht.

## **6. Sonstiges**

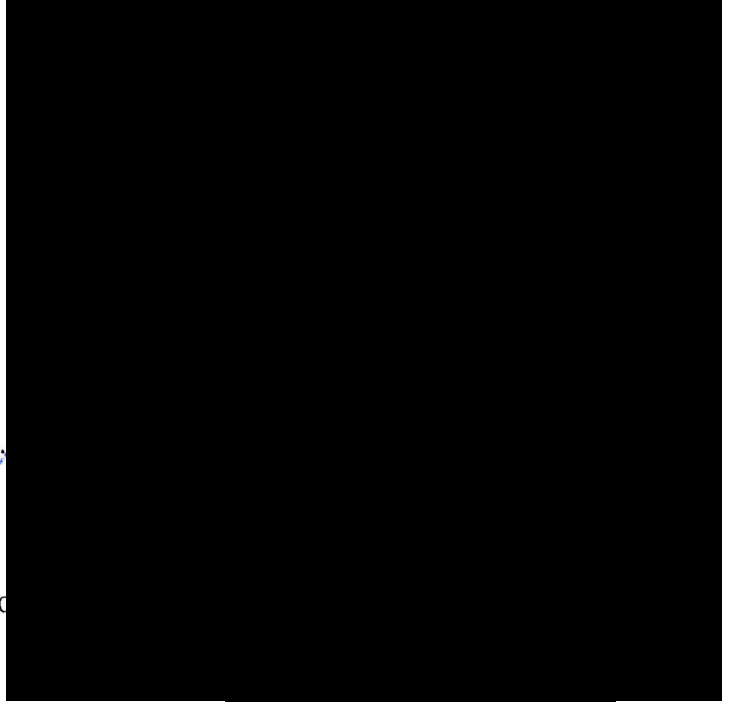
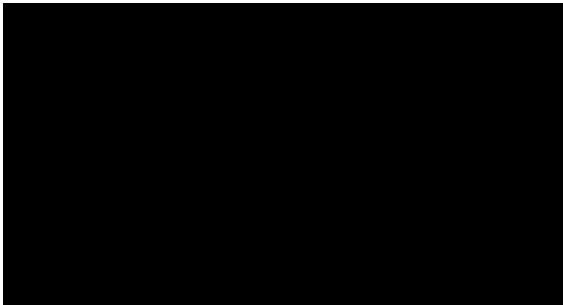
Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Es sind dann unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, Juni 2022

**Die Senatorin für Soziales,  
Jugend, Integration und Sport**  
Im Auftrag



Anlagen: Kalkulationsblätter, Leistungsangebote

